

**Anbringen einer Beschilderung zur Vorfahrtsregelung in der
Keferloherstraße (Konflikt Autos und Fahrradfahrer)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00354
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart
am 06.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05863

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00354
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart
vom 27.04.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart hat am 06.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00354 beschlossen. Darin wird gefordert, eine Beschilderung oder ggf. Markierung zur Verdeutlichung der Vorfahrtsregelung in der Keferloherstraße anzubringen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Antrag enthält keine konkrete Ortsangabe, welcher Bereich der langen Keferloherstraße gemeint ist. Da gemäß Sachvortrag bzw. Begründung dort aber ein verkehrsberu-

higter Bereich existiert, kann es sich nur um den östlichsten Teil der Keferloherstraße östlich der Wilhelm-Raabe-Straße bis kurz vor der Einmündung zur Torquato-Tasso-Straße handeln.

Dort geht die östlich der Knorrstraße als Tempo 30-Zone ausgewiesene Keferloherstraße kurz vor der Einmündung in die Torquato-Tasso-Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich über, der sich in den unmittelbar anschließenden Straßen fortsetzt. Der gesamte Bereich ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen und weist in der Keferloherstraße durch den Wechsel von Asphaltierung zu Pflasterung auch baulich ein eindeutig anderes, mit einem verkehrsberuhigten Bereich in Einklang stehendes Erscheinungsbild auf.

Gemäß der einschlägigen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die Bereiche sollen vielmehr eine Mischverkehrsfläche eigener Art sein und keine Fahrbahn oder Gehbahn besitzen - gewünscht ist ein friedliches, verkehrssicheres Nebeneinander.

In einem verkehrsberuhigten Bereich gibt es somit keine „Vorfahrt“ im klassischen Sinne, sondern alle Verkehrsteilnehmer*innen müssen sich so verhalten, dass sie auf andere Rücksicht nehmen und Begegnungsverkehr jeglicher Art vorausschauend abwickeln. Jegliche Beschilderung oder Markierung zu dieser Thematik ist daher innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches ausgeschlossen.

Bei der Ausfahrt aus dem verkehrsberuhigten Bereich in den asphaltierten Bereich der Keferloherstraße gelten die üblichen Regeln des § 6 StVO, wonach derjenige entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen muss, der an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbei fährt – allerdings nur, wenn der Platz wirklich so knapp ist, dass ein gleichzeitiges Vorbeifahren nicht möglich ist. Auch hier kann aber eine Abwicklung nur durch entsprechende Rücksichtnahme und entsprechend vorausschauendes Verhalten erfolgen. Dies gilt im Übrigen auch im Falle, dass man einen eigentlich Wartepflichtigen durch Verständigung freiwillig verlassen kann, wenn erkennbar ist, dass dieser aufgrund der örtlichen Situation nicht so leicht ausweichen kann oder mehrere hintereinander entgegenkommende Fahrzeuge eine leichte verkehrliche Abwicklung nur erschwert erfolgen könnte. Zusätzliche Beschilderungen oder Markierungen für diesen Zweck sind in der StVO nicht vorgesehen.

Unabhängig davon ist beim Überholen von Radfahrern immer ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Aufgrund dieser eindeutigen verordnungsrechtlichen Festlegungen und entsprechend eindeutig erfüllten Rahmenbedingungen vor Ort sind weder im verkehrsberuhigten Bereich noch in Tempo 30-Zonen zusätzliche Beschilderungen oder Markierungen vorgesehen, auch wenn ein Fehlverhalten einzelner grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Die für Überwachungsfragen zuständige Polizeiinspektion 47 sieht aufgrund der nicht vorhandenen Beschwerdelage/ Unfallsituation, der guten Einsehbarkeit der Straße sowie des Vorhandenseins von diversen Ausweichmöglichkeiten durch die südlichen Grundstücksausfahrten ebenfalls keinen Handlungsbedarf. Die Unfallsituation ist mit fünf „Streifunfällen“ seit 2017 als unauffällig einzustufen.

Um dem grundsätzlichen Problem, dass einzelne Verkehrsteilnehmer*innen die Vorschriften der StVO nicht hinreichend beachten, entgegen zu wirken, erarbeitet das Mobilitätsreferat derzeit eine Verkehrssicherheitskampagne unter dem Motto „Gemeinsames rücksichtsvolles Miteinander“.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferates (KVÜ) hat die Empfehlung – neben anderen Anfragen zum Geschwindigkeitsverhalten im verkehrsberuhigten Bereich der Keferloherstraße und der angrenzenden Torquato-Tasso-Straße – zum Anlass genommen, diese Straßenzüge ohne vorherige messtechnische und messrechtliche Bewertung vorerst in ihre Einsatzplanung aufzunehmen und dort im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, um sich ein aktuelles Bild über das generelle Geschwindigkeitsverhalten in diesem Bereich zu machen.

Anhand der Ergebnisse wird über eine abschließende Aufnahme in das mehr als 860 Straßenzüge umfassende Messprogramm entschieden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00354 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 06.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Anbringung einer Beschilderung zur Vorfahrtsregelung in der Keferloherstraße ist nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00354 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 06.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Fredy Hummel-Haslauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 - Milbertshofen-Am Hart

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München – Abt. E 4

An das Kreisverwaltungsreferat – HA I/4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB 2.2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5